

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 29.

Freitag, den 29. Januar.

1847.

Bekanntmachung.

Wegen des am 29. d. M. zum Besten der Nothleidenden im Erzgebirge und Voigtlande stattfindenden Balles wird hiers mit Folgendes angeordnet:

- 1) Von 6 Uhr des gedachten Tages an haben sich alle nach dem Tivoli zu fahrende Wagen von der grünen Linde an bis zu der Einfahrt in das Stolpe'sche Grundstück auf der linken Seite der Zeitzer Straße, so wie der Connewitzer Chaussee zu halten;
- 2) Zur Einfahrt in das Grundstück ist das von der Stadt aus entferntere Thor bestimmt;
- 3) Nach der Ankunft auf dem Vorplatze begeben sich Wagen und Fußgänger auf der linken Seite des Vorderhauses hinter selbiges, wo der Eintritt in die Garderobe und den Saal stattfindet;
- 4) Bei der Abfahrt fahren die Wagen in derselben Richtung, in welcher sie angekommen sind, mithin ohne umzulenken, um das Vordergebäude herum und durch das linker Hand gelegene, der Stadt zunächst befindliche Thor auf die Chaussee zurück;
- 5) Die Rückfahrt nach der Stadt zu geschieht ebenfalls auf der linken Seite der Chaussee und der Zeitzer Straße bis an die grüne Linde;
- 6) Von dem zuletzt bezeichneten Punkte an und bis zu selbigem zurück müssen die Wagen in der Reihenfolge bleiben, in welcher sie bei der Hinfahrt vor oder bei der Rückfahrt auf der Chaussee angekommen sind, mithin darf auf dieser Strecke kein Wagen einen andern ausstechen oder überholen;
- 7) Es ist durch das Zeitzer Thor nur im Schritt, überhaupt aber im Allgemeinen mit gehöriger Vorsicht zu fahren.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der zweiten Kammer am 26. Januar.

(Schluß.)

Dr. Schaffrath: die 2. Kammer bestehe nach der Verfassungsurkunde aus 25 bäuerlichen Abgeordneten. Es seien deren aber nur 24 einberufen worden, indem der 23. Wahlbezirk nicht vertreten sei, nachdem Ziesche ausgeschieden. Deshalb schon sei die Kammer nicht richtig constituirt. Die Analogie der Rechtsbestimmungen, welche über andere Corporationen gelten, führe zu keinem andern Resultate, da die Mitglieder derselben wenigstens geladen werden müßten. Er halte ferner die Kammer um deswillen nicht für verfassungsmäßig constituirt, weil die Stellvertreter auch solcher Abgeordneter, die schon während des vorigen Landtages ausgeschieden, einberufen worden seien; es sei aber Princip der Verfassungsurkunde, daß mit dem Abgeordneten auch zugleich der Stellvertreter aufhöre; Sahrer v. Sahr und a. d. Winkell seien schon am vorigen Landtage ausgeschieden, ohne daß eine neue Wahl erfolgt. Die Stellvertreter seien von der Regierung einberufen worden; nach §. 24 der Landtagsordnung habe dies jedoch nur die Kammer zu thun. Man werde ihm die auf dem Landtage 1836/1837 getroffene Vereinbarung zwischen Ständen und Regierung einhalten; er kenne selbige recht wohl, allein sie sei ganz unanwendbar auf den Fall, wo es sich um die Stellvertreter der ausgeschiedenen Abgeordneten handele; — es gehe ihr aber auch jede gesetzliche und verbindliche Kraft ab; im Landtagsabschiede, welcher Gesetzeskraft habe, sei zwar von Grundsätzen die Rede, über die man sich

vereinigt, allein die Grundsätze selbst seien darin nicht angegeben; der publicirte Landtagsabschied sei in dieser Hinsicht daher ein referens sine relato. Er bestreite insbesondere die verbindende Kraft desselben, weil er den klaren Worten der Verfassungsurkunde in §. 71 widerstreite; jene Vereinbarung sei nicht publicirt; ein nicht publicirtes Gesetz könne aber nimmermehr einem publicirten, der Verfassungsurkunde, derogiren. Ein Landtag sei nicht Fortsetzung des andern, und deshalb binde jene Vereinbarung den jetzigen nicht; im Jahre 1836 habe der Staatsminister v. Könneritz sich selbst dahin ausgesprochen, daß eine solche Vereinbarung nur so lange gelten könne, bis nicht neue Zweifel erhoben würden. Deshalb protestire er hiermit feierlich gegen die Verfassungsmäßigkeit der Kammer.

Staatsminister v. Könneritz: da der geehrte Abgeordnete bloß protestire, so würde er hiergegen nichts zu sagen haben, wenn er nicht zur größeren Aufklärung und zu Beseitigung von Irrthümern zu widerlegen für nöthig fände. Wenn die Zweifel des geehrten Abgeordneten gegründet wären, so müßte der Landtag geschlossen werden. Allein es liege nicht in der Verfassungsurkunde, daß gerade jeder Bezirk immer vertreten sein müsse, sonst müßte bei jeder eintretenden Erledigung eines Abgeordneten die Kammer geschlossen werden; wenn z. B. Abgeordnete mit Tode abgingen, so würde ein Landtag weiter gar nicht möglich sein. Dies widerspreche dem Zwecke der Verfassungsurkunde. Wenn man sogleich nach einem Landtage die neuen Wahlen vornähme, so könnte bis zum Eintritte des Landtags selbst immer neue Wahlen durch Erledigungen wieder nöthig